

Auskunft:
Dr. Reinhard Bösch
T +43 5574 511 24510

Zahl: IVe-261-42
Bregenz, am 09.12.2015

Betreff: Brauchtumsfeuer - Funkensonntag - Feuerwerke
Anlagen: -2-

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der in den letzten Jahren zahlreichen und zunehmenden Beschwerden sowie häufiger Anfragen wegen der hohen Umweltbelastung anlässlich des Funkensonntags und ähnlicher Brauchtumsveranstaltungen wird mit diesem Schreiben auf die diesbezügliche gesetzliche Lage und auftretende Umweltbelastungen hingewiesen.

Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, wie zB der „Funkensonntag“, sind im Sinne des Bundesluftreinhaltegesetzes solche Feuer, die ausschließlich mit biogenen Materialien beschickt werden (Bundesluftreinhaltegesetz, § 1a Abs.4 BGBl. I Nr. 137/2002 idF BGBl. I Nr. 97/2013). Biogene Materialien iS dieses Gesetzes sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.

Brauchtumsfeuer sind immer im Rahmen und immer im notwendigen Zusammenhang mit einer Brauchtumsveranstaltung zu sehen. Das Entzünden eines Funkens ist nur im Zusammenhang mit einer Brauchtumsveranstaltung vom Verbot ausgenommen (§3 Abs. 4 Zif. 3

Bundesluftreinhaltegesetz „Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen“). Diesbezüglich gilt die Verordnung des Landeshauptmannes über das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen (LGBl. Nr. 16/2011 §§1 lit a, lit b und 3 lit b).

BRAUCHTUMSFEUER MÜSSEN DEM BRAUCHTUM DIENEN, NICHT DER ENTSORGUNG.

Traditionen und Bräuche sind Teil unseres Lebens und sollen dies auch bleiben.

Wir bitten Sie, einen Beitrag zur Verminderung der Feinstaubbelastung in der Silvesternacht zu leisten und durch Weiterleitung bzw. Berücksichtigung dieser Informationen bei ihrer Arbeit zu einem maßvollen Umgang mit Feuerwerken und zu einem besonnenen Funkenabbrennen beizutragen.

Die sehr hohen Umweltbelastungen und mögliche Gesundheitsbeeinträchtigungen sind Gründe für einschränkende gesetzliche Bestimmungen.

Erlaubtes Brennmaterial für Brauchtumsfeuer

- Es darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verbrannt werden.
- Geeignet sind Reisig, Äste, Stämme, Schwartenbretter aus Sägereien und trockenes Schwemholz.
- Astmaterial – dazu gehören auch Christbäume – müssen trocken sein.

Nicht erlaubtes Material für Brauchtumsfeuer

- Spanplatten, Sperrholz, Grobspanplatten bzw. OSB-Platten, sowie alte Möbel, Verpackungsmaterialien, bemaltes oder lackiertes Holz, Autoreifen etc. sind Abfälle und müssen korrekt entsorgt werden, dh dürfen nicht verbrannt werden.
- Abbruchholz, Baurestholz, Schalttafeln, imprägniertes Holz und Reste von Altholz sind ordnungsgemäß zu entsorgen und gelten nicht als naturbelassenes Holz.
- Altholz, das bei Abbruchtätigkeiten anfällt, muss im Zweifel als belastet angesehen werden und ist grundsätzlich als Abfall einzustufen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Funken und auch Lagerfeuer, in jedem Fall bewacht und beaufsichtigt werden müssen (Feuerpolizeiordnung LGBl. Nr. 16/1949 idF LGBl. Nr. 44/2013 §1 Abs. 3).

Die enorme Rauchentwicklung beim Funkenabbrennen führt zweifelsfrei zu gesundheitsschädigenden Feinstaubemissionen. Daher muss auf einen ordnungsgemäßen Funkenbau und die Verwendung von naturbelassenem Holz besonderer Wert gelegt werden. Die Verbrennung von belastetem, imprägniertem oder lackiertem Holz ist wegen der außerordentlich hohen Schadstoffbelastung verboten. Das Verbrennen von solchem Holz führt unweigerlich zu besonders umweltgefährdenden und toxischen Schadstoffbelastungen – eine mögliche Gefährdung besteht gerade auch für die Besucher des Funkens. Gefährliche Emissionen an Schwermetallen, Dioxinen, Ruß und giftigen Abgasen werden bei unsachgemäßen Funken in besonders hohem Maße freigesetzt.

Keinesfalls dürfen daher Abfälle, insbesondere Altholz (Abbruchholz, imprägnierte Holzteile, Baumaterial, Verpackungen, Möbel, usw.) und nicht biogene Materialien (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, usw.) bei Brauchtumsfeuern mitverbrannt werden.

Diese Regeln gelten auch für Funken im Bereich des Holzlagerplatzes oder im Rahmen des Funkenaufbaus. Lagerfeuer dürfen ausschließlich aus trockenem und naturbelassenem Holz aufgebaut werden. Beim Aussortieren anfallendes Holz ist zu entsorgen.

Eine illegale Abfallverbrennung bzw. eine mancherorts betriebene „kostengünstige“ Abbruch- und Altholzentsorgung entspricht keineswegs der Brauchtumpflege und muss ausnahmslos zur Anzeige gebracht werden.

Funkenbauer sollten im Rahmen der Antragstellung auf diese Problematik hingewiesen werden; das Funkenmerkblatt des Verbandes der Vorarlberger Fasnatzünfte und –gilden sollte nachweislich ausgehändigt und dessen Beachtung aufgetragen werden (Beilage).

Entsprechende Kontrollen – insbesondere zum Schutz der zahlreichen vernünftigen und ordnungsgemäßen Funkenbauer und auch zum Schutz der Besucher – sind vorgesehen.

Luftbelastung aus Feuerwerken

In den vergangenen Jahren nahmen die Veranstaltungen rund um den Funkensonntag immer größere Ausmaße an; die Funken wurden größer und werden sehr oft mit Brauchtumsuntypischen Feuerwerken ergänzt. Jeder Abschuss einer Feuerwerksrakete geht mit der Freisetzung erheblicher Mengen an gesundheitsschädlichen Luftverunreinigungen einher. Größere Feuerwerke sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Feuerwerkskörper der Kategorien F3 und F4 unterliegen jedenfalls der Bewilligungspflicht nach dem Pyrotechnikgesetz durch die Bezirkshauptmannschaft. Diesbezüglich sind keine Ausnahmen für Brauchtumsveranstaltungen vorgesehen.

Feinstaub wirkt negativ auf den Gesundheitszustand. Es gibt Hinweise, dass gerade kleine Staubteilchen besonders gesundheitsschädlich sind. Durch das Abbrennen von Funken und auch durch Feuerwerke wird eine hohe Belastung durch diese Feinstäube verursacht. Feinstaubteilchen könne in die Nasenhöhle und die Luftröhre eindringen, die kleineren Partikel bis in die kleinen Bronchien und Bronchiolen. Einige sehr kleine Partikel können sogar über die Lungenbläschen direkt in den Blutkreislauf gelangen und so ihre gesundheitsschädliche Wirkung entfalten.

Die Luftbelastung mit Feinstaub und anderen gesundheitsgefährdenden Luftschadstoffen ist durch Feuerwerke und Funken vielerorts so hoch wie sonst an keinem anderen Tag im ganzen Jahr.

Jede Verringerung und Vermeidung von Feinstaubemissionen ist daher sinnvoll und aus umwelthygiensicher Sicht eigentlich geboten.

Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern im Rahmen des Funkensonntags ist nicht unmittelbarer Teil des Brauchtums, sondern hat sich in manchen Gemeinden schleichend eingebürgert. Dies wird in Teilen der Bevölkerung durchaus kritisch gesehen. Dies auch unter dem Aspekt der zunehmend als problematisch empfundenen Lärmbelastung für Mensch und Tier durch Feuerwerke.

Die mancherorts offenkundig zu beobachtende Tendenz, nämlich Abfallhölzer, chemisch behandeltes Holz oder andere Holzabfälle im Rahmen von Brauchtumsfeuern günstig -aber illegal - zu entsorgen, zwingt auch vor dem Hintergrund abfallwirtschaftrechtlicher Bestimmungen zum Handeln.

Abschließend wird aus den erwähnten Gründen erneut auf die Schreiben der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz des Jahres 2011 hingewiesen (Beilage).

Mit freundlichen Grüßen
für den Landeshauptmann

gez Dr. Reinhard Bösch

Ergeht an:

1. IVe-Gemeinden per E-Mail, E-Mail:
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abt. Hauptverwaltung (BHBR-HV), Intern
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
5. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
6. Abt. Abfallwirtschaft (Vle), Intern
7. Landespolizeidirektion Vorarlberg, Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz, E-Mail: lpd-v@polizei.gv.at
8. Verband Vorarlberger Fasnatzünfte und -Gilden, zH Herrn Präsident Michel Stocklasa, Höfling 2232, 6960 Buch